

**15.09.04****Empfehlungen  
der Ausschüsse**In - A - FJ - Fz - Wizu **Punkt 6** der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

---

**Gesetz zum Abbau von Statistiken (Statistikabbaugesetz)****A.**bei  
Annahme  
entfallen  
die Ziffern  
2 bis 8

1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel einer grundlegenden Überarbeitung im Sinne des Gesetzentwurfs des Bundesrates (BT-Drs. 15/2416) zu verlangen.

Begründung:

Das vorliegende Gesetz geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Es bleibt jedoch hinsichtlich der angestrebten Entlastung hinter dem Gesetzentwurf der Bundesrats (BT-Drs. 15/2416) zurück. Dieser Gesetzentwurf sollte im Vermittlungsausschuss die Grundlage für weitere Verhandlungen sein.

Das Gesetz ist darüber hinaus insbesondere im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen im Bereich der Statistik im Produzierenden Gewerbe (Art. 2) unter fachlichen und methodischen Gesichtspunkten (z. B. die Einführung eines Stichprobenverfahrens anstelle des Erhebungsverfahrens mit Abschneidegrenze) ungeeignet und ist deshalb in diesem besonders wichtigen Punkt abzulehnen. So fällt der Entlastungseffekt für die Betriebe und Unternehmen nach dem vorliegenden Gesetz erheblich geringer aus als nach dem BR-Entwurf. Der komplette Wegfall der monatlichen Produktionserhebung nach Artikel 4 Ziffer 1 des Gesetzentwurfs des Bundesrats entspricht einer Entlastung von bundesweit jährlich mindestens 100.000 Produktionsmeldungen. Statt dieser maximalen Einsparung wären es nach dem vorliegenden Gesetz per saldo höchstens 16.000 Meldungen pro

...

(noch Ziffer 1)

Jahr. Zudem wäre die Einführung einer Stichprobe auch mit einem erhöhten Arbeitsaufwand in den Statistischen Ämtern verbunden.

## B.

Der **Agrarausschuss (A)** und  
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

- A  
entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1
2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 46 Abs. 1 Satz 4 Agrarstatistikgesetz)  
In Artikel 1 Nr. 2 ist § 46 Abs. 1 Satz 4 wie folgt zu fassen:  
"Bei Obst wird zusätzlich die Ernteverwendung geschätzt."

### Begründung:

Die Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben hat die Aufgabe, möglichst frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen, um möglichen negativen wirtschaftlichen Entwicklungen auf dem Weinsektor begegnen zu können. Der Aussagewert der Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben ist allerdings nur gering und deshalb auch kaum geeignet, frühzeitig genaue Vorstellungen über den Umfang der Weinmosterzeugung zu gewinnen. Im Hinblick darauf kann auf die Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben ersatzlos verzichtet werden. Es ist nicht ersichtlich, dass einzelne Merkmale aus der Berichterstattung über den Wachstumsstand der Reben benötigt werden.

- A 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 - neu - (§§ 78, 82 bis 84 Agrarstatistikgesetz)  
entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3118) wird wie folgt geändert:

1. § 46 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
... wie Vorlage ...
  - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
... wie Vorlage ...\*
2. § 78 wird wie folgt gefasst:

"§ 78

Einzelhebung

Die Holzstatistik umfasst die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben."

3. §§ 82 bis 84 werden aufgehoben.'

Folgeänderung:

In der Inhaltsübersicht wird der zwölfte Abschnitt wie folgt geändert:

---

\* Vgl. hierzu Ziffer 2

(noch Ziffer 3)

- a) Im ersten Unterabschnitt wird bei der Angabe "§ 78" das Wort "Einzelhebungen" durch das Wort "Einzelhebung" ersetzt.
- b) Der dritte Unterabschnitt wird gestrichen.

Begründung:

Der Anrufungsgrund entspricht den Beschlüssen des Bundesrates vom 27. September 2001 (BR-Drs. 594/01(Beschluss)) und vom 30. November 2001 (BR-Drs. 827/01 (Beschluss)), die Erhebung in dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zu regeln.

Wi  
entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1

Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstaben a, b, c (§ 2 Buchstaben A, B, C ProdGewStatG)

Artikel 2 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

4. a) Buchstabe a ist zu streichen.
5. b) Buchstabe b ist zu streichen.
- c) Buchstabe c wird Nummer 1 und ist wie folgt zu fassen:

"1. Buchstabe B. wird wie folgt gefasst:

'B. bei den in Buchstabe A. bezeichneten Betrieben von höchstens 68.000 Unternehmen vierteljährlich

1. die gesamte Produktion
2. die Reparatur-, Montage- und Lohnveredelungsarbeiten;"

Begründung:

zu a)

Das Gesetz sieht vor, den Monatsbericht von einer Vollerhebung mit Abschneidegrenze (i.d.R. 20 und mehr Beschäftigte) bei höchstens 68.000 Unternehmen auf eine Stichprobenerhebung bei höchstens 25.000 Unternehmen umzustellen.

Bisher werden Betriebe von Unternehmen mit im Allgemeinen 20 oder mehr Beschäftigten befragt. In Deutschland sind es derzeit etwa 48.000 Betriebe, die monatlich melden. Die mögliche Einsparung würde damit nicht 43.000, sondern nur rund 23.000 Betriebe betragen.

(noch Ziffer 4)

Während auf Bundesebene aussagefähige Ergebnisse noch möglich sein werden, wären die Ergebnisse für die meisten Länder sehr eingeschränkt bzw. wegen des großen Standardfehlers kaum noch aussagefähig. So kam eine Untersuchung des Statistischen Bundesamtes im Jahr 1998 anhand von Tests für mittelgroße Länder zum Ergebnis, dass sich eine Stichprobenerhebung für den Monatsbericht aus methodischen und technisch-organisatorischen Gründen nicht eignet. Trotz des hohen Auswahlsatzes von 67 % wiesen die Ergebnisse damals selbst in der Untergliederung auf Zweisteller-Ebene teilweise beträchtliche Standardfehler auf. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass Veränderungen in der Erhebungsgesamtheit (Verlagerungen des wirtschaftlichen Schwerpunktes, Ausgliederungen, Zusammenlegungen, Geschäftsaufgaben usw.) schon nach wenigen Monaten wegen einer veralteten Auswahlgrundlage zu deutlichen Präzisionsverlusten führen. Da das Gesetz aber jetzt nur einen Auswahlsatz von knapp 50 % vorsieht, ist zu erwarten, dass selbst für größere Länder keine verlässlichen Ergebnisse erreicht werden können.

Ein Übergang zu einer Stichprobenerhebung greift somit tief und umfangreich in einen Kernbereich der Wirtschaftsstatistik ein. Qualitativ vertretbare Monatergebnisse sowohl in der sachlichen Untergliederung (WZ 2- und 4-Steller) als auch in der Untergliederung nach Kreisen und Gemeinden werden speziell für kleinere Länder überhaupt nicht möglich sein. Damit ist eine monatliche Beobachtung der Industriekonjunktur auf Länderebene nicht gewährleistet. Überdies ist auch die aktuelle Fortschreibung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung der Länder gefährdet.

Ebenso verstößt das Gesetz gegen das Bundesstatistikgesetz. Hier heißt es in § 1 "Durch die Ergebnisse der Bundesstatistik werden gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Zusammenhänge für Bund, Länder einschließlich Gemeinden und Gemeindeverbände, Gesellschaft, Wissenschaft und Forschung aufgeschlüsselt."

Es wird empfohlen, Änderungen in Artikel 2 Nr. 1 im Kontext mit der Arbeit der AG "Reform der Unternehmensstatistik" zu sehen und diesbezüglich die Ergebnisse dieser Arbeiten abzuwarten.

(noch Ziffer 5)

zu b )

Die bisherige jährliche Investitionserhebung beschränkt sich auf reine Investitionsmerkmale. Das Gesetz läuft auf eine Erweiterung der Merkmale zu einer umfassenden Strukturerhebung hinaus, die nun auch Merkmale abdeckt, wie sie im Monatsbericht für Betriebe enthalten sind. Der Umfang von 43.000 Unternehmen lässt darauf schließen, dass diese Jahresherhebung auch Betriebe einbezieht, die bereits zuvor im Rahmen des Monatsberichts befragt wurden. Doppelerfassungen von Monats- und Jahresmeldungen sind somit nicht auszuschließen.

Eine Einbeziehung dieser zusätzlichen Merkmale in die Investitionserhebung würde bedeuten, dass komplette Jahresergebnisse je Land für die detaillierte Regional- und Strukturbeobachtung erst etwa ein Jahr später vorliegen. In den Ländern würde sich die aktuelle Datenbasis für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung so sehr verschlechtern, dass eine zeitnahe Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung kaum noch möglich wäre.

zu c)

Das Gesetz sieht vor, die monatliche Produktionserhebung so umzustellen, dass auf Bundesebene (d.h. nicht mehr für jedes Land) mindestens 75 % des gesamten Produktionswertes der Betriebe mit i.d.R. 20 und mehr Beschäftigten der jeweils darzustellenden Wirtschaftszweige abgedeckt sind. Dies bedeutet eine Verringerung der Höchstzahl der monatlich zu befragenden Unternehmen von 20.000 auf 18.000 und eine entsprechende Erhöhung der Zahl der Quartalsmelder von höchstens 48.000 auf höchstens 50.000.

Die im Gesetz vorgesehene Regelung bewirkt, dass die monatliche Produktionserhebung nur noch auf Bundesebene zu aussagefähigen Ergebnissen führt und damit ausschließlich nur vom Bund weiter genutzt werden kann. Die Berechnung von Produktionsindizes, die für die Konjunkturbeobachtung von zentraler Bedeutung sind, wäre auf Länderebene nicht mehr möglich.

Demgegenüber zielt der Änderungsvorschlag - unter Anerkennung der Zielrichtung des Gesetzes, Berichtspflichtige und Statistische Landesämter weiter zu entlasten - darauf ab, dass die bisher monatlich durchgeführte Produktionserhebung entfällt und künftig bei allen zu erfassenden Betrieben nur noch eine vierteljährliche Produktionserhebung durchgeführt wird. Die Produktionsentwicklung innerhalb eines Quartals kann aus den Umsatzzahlen des Monatsberichts abgeleitet werden. Die hieraus entstehenden Unschärfen sind hinnehmbar.

Da die Monatsmeldung komplett entfällt, fällt der Entlastungseffekt für die Unternehmen hierbei erheblich höher aus. Statt der Einsparung von maximal 16.000 Produktionsmeldungen, kann sich eine Entlastung von maximal 160.000 Meldungen ergeben.

Wi  
entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1

6. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 10 Abs. 10 AHStatDV)

Artikel 4 Nr. 1 ist zu streichen.

Begründung:

Das Gesetz sieht vor, dass der Zielort der Ware der Sitzort des Unternehmens ist. Der Verzicht auf die Angabe des Bestimmungsortes der Ware bei der Einfuhr würde die Einfuhrstatistik für die Länder erheblich verzerren. So würde ein Großteil der Importwaren den Stadtstaaten Hamburg und Bremen als Sitz vieler Importeure zugeordnet werden, obwohl die Ware weiter in andere Länder verfrachtet wird, in denen der Endabnehmer seinen Sitz hat. Eine bereits vor Jahren von Seiten des Statistischen Bundesamtes unter diesem Aspekt vorgenommene Überprüfung der Außenhandelsstatistik hat ergeben, dass die Einfuhren - insbesondere der neuen Länder - bei einem Verzicht auf die Angabe des Bestimmungsortes um bis zu 20 % unter dem tatsächlichen Wert liegen würden und die Statistik somit für einzelne Länder völlig unbrauchbar wäre.

C.

FJ  
entfällt bei  
Annahme  
von  
Ziffer 1  
und  
bei Ab-  
lehnung  
der Ziffern  
2 bis 6

7. Für den Fall, dass der Vermittlungsausschuss aus anderen Gründen einberufen wird, empfiehlt der Ausschuss für Frauen und Jugend dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß § 77 Abs. 2 des Grundgesetzes auch aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Buchstabe A Ziffer 1 Nr. 1 ProdGewStatG)

Artikel 2 Nr. 2 ist zu streichen.

Begründung:

Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich die Zielrichtung des Gesetzes zum Abbau von Statistiken, um Berichtspflichtige und statistische Ämter zu entlasten.

Für eine realistische Darstellung der Beteiligung von Frauen in der Arbeitswelt wird geschlechtsspezifisches Datenmaterial jedoch dringend benötigt.

(noch Ziffer 7)

Die geschlechtsspezifische Erhebung der Beschäftigten in Mehrbetriebsunternehmen schließt bestehende Lücken in der statistischen Erfassung. Dadurch wird den Zielen und Gedanken des Gender Mainstreaming Rechnung getragen. Das Merkmal Geschlecht wurde erst im Jahr 2002 im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über die Kostenstrukturstatistik vom 21. März 2002 (BGBl. I S. 1178) aufgenommen. Um Doppelerhebung zu vermeiden und die Belastung gering zu halten, hat man sich auf die Jahresherhebung beschränkt.

Da die Daten bei Einbetriebsunternehmen nur monatlich erhoben werden, blieben sie von dieser Regelung zunächst ausgenommen, obwohl das Merkmal Geschlecht auch hier für Aufgaben der Frauenpolitik unerlässlich ist. Dadurch kann aber in keiner Weise umgekehrt der Schluss gezogen werden, dass bei Mehrbetriebsunternehmen auf die Erhebung nach Geschlecht wieder verzichtet werden kann.

#### **D.**

8. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.